

Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik (Fachspezifischer Teil)

Inkrafttreten: 01.03.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2019, 774

aufgeh. durch § 7 Absatz 2 der Ordnung vom 11. Juli 2023 (Brem.ABl. S. 1000)

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 19. Juni 2019 gemäß [§ 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), den vom Fachbereichsrat auf der Grundlage von [§ 87 Satz 1 Nummer 2](#) sowie [§ 62 Absatz 1 BremHG](#) beschlossenen fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der [Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven](#) vom 28. März 2017 (Brem.ABl. S. 677) ([AT-MPO](#)) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie beinhaltet eine integrierte Praxisphase, die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erbringen.

§ 2

Praxisphase

Die Praxisphase findet in der Regel im 3. Semester statt und umfasst einen Zeitraum von 9 bis 14 Wochen. Die Praxisphase soll in einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt [Anlage 1](#).

(2) Anzahl, Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt [Anlage 1](#).

(3) Von den drei im Wahlbereich angebotenen Modulen (WM) können auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Module im Umfang von 10 CP durch Module eines anderen Masterstudienganges ersetzt werden.

§ 4 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß [Anlage 1](#), der Masterarbeit und dem Kolloquium, in dem die Masterarbeit zu verteidigen ist.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 55 Leistungspunkte erreicht hat.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Masterarbeit 16 Wochen. Die Masterarbeit soll in einem Unternehmen bzw. einer Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 5 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 20 % aus der Note der Masterarbeit, zu 5 % aus der Note des Kolloquiums und zu 75 % aus dem Durchschnitt der übrigen Modulnoten nach [Anlage 1](#). Der Durchschnitt der Modulnoten wird mit den Leistungspunkten gewichtet berechnet.

§ 6 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Science“.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt der fachspezifische Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik vom 26. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 676) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Masterprüfung nach dem [fachspezifischen Teil der Masterprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Windenergietechnik](#) vom 26. Mai 2015 (Brem.ABl. S. 676) ab. Auf Antrag können sie die Bachelorprüfung nach dieser Ordnung ablegen mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2021. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden können.

Bremerhaven, den 19. Juni 2019

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anlage 1:

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen

außer Kraft

Prüf.-Nr.	Modul- bez.	Sem	Modul / Lehrveranstaltungen	SWS	SL	PL	GF	CP
11000	WE-WEA	1	Windenergieanlage (WM)			K, M, R	1	5
11010			Wind Energy Techniques (Lehrsprache: englisch)	2				
			Rotoraerodynamik, -strukturen & -materialien	3				
11200	WE-MSD	1	Messtechnik & Daten			K, M, P	1	7
11210			Messtechnik, Sensorik und Datenanalyse (MSD)	2				
			Labor MSD	4				
11300	WE-STR	1	Auslegung			K, M	1	5
11310			Statische und dynamische Strukturauslegung	2				
			Übungen statische und dynamische Strukturauslegung	1				
			Entwurf und Konstruktion	1				
11400	WE-KOM	1	Komponenten (WM)			K, M	1	5
11410			Komponentenauslegung und Nachweisführung	2				
			Übungen Komponentenauslegung und Nachweisführung	1				

11500	WE-WPP	1	Windpark (WM)					5
			Windparkplanung in der Praxis	1				
11510			Projekt Windpark	1		K, M, P	0,5	
11520			Technisches Anlagen- und Parkmanagement	2		K, M, P	0,5	
11600	WE-PEN	1,2	Projekt Entwurf WEA			P	1	6
11610			Entwurf WEA	1				
			Projekt Entwurf WEA	2				
11700	WE-PBF	1,2	Projekt Betriebsführung	2		P	1	5
11710			Projekt Betriebsführung	2				
21000	WE-SRT	2	Steuer- und Regelungstechnik			K, P, M	1	5
21010			WEA Steuer- und Regelungstechnik	2				
			Labor Steuer- und Regelungstechnik	3				
21100	WE-AER	2	Lasten			K, M, P	1	7
21110			Aeroelastische Lastensimulation	3				
			Übung Aeroelastische Lastensimulation	3				
21200	WE-MAN	2	Management			K, M, P		5
21210			Sicherheit in Offshore- Windparks	1				

			Führungsthemen im Management	3				
21300	WE-TRS	2	Triebstrang			K, M, P	1	5
21310			Mechanischer Triebstrang	1				
			Elektrischer Triebstrang & Netzanbindung	2				
31000		3	Praxisphase		H			10
31100		3	Masterarbeit					20
			Masterarbeit	0			0,8	
			Kolloquium	0			0,2	

Erläuterungen und Abkürzungen:

Prüf.-Nr.:	Prüfungsnummer (für Prüfungsverwaltung)
Sem:	Semester
Modulbez.:	Modulbezeichnung (vom Fachbereich festgelegt)
Art:	Veranstaltungsart (V - Vorlesung, L - Labor, Ü - Übung)
SWS:	Semesterwochenstunden,
SL:	Studienleistung (unbenotet),
PL:	Prüfungsleistung,
GF:	Gewichtungsfaktor zur Ermittlung der Modulnote, wenn das Modul mehrere Prüfungsleistungen enthält,
CP:	Leistungspunkte (Credit-Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS),
Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen:	
K:	schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
M:	Mündliche Prüfung,
R:	schriftlich ausgearbeitetes Referat,
H:	Hausarbeit,
P:	Projektarbeit,
V:	Praktischer Versuch.
„ ,“:	Alternative Prüfungsleistungen

ausser Kraft